VGH München, Beschluss v. 02.07.2025 – 24 ZB 25.30252

Titel:

Verfahrenseinstellung nach Rücknahme der Berufung

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3 S. 1, § 125 Abs. 1 S. 1, § 126 Abs. 3 S. 2

Schlagworte:

Rücknahme des Antrags, Einstellung des Verfahrens, Kostenentscheidung, Rechtsmittelrücknahme, Kostenlast, Verfahrensbeendigung, Kläger

Vorinstanz:

VG Würzburg, Urteil vom 25.02.2025 - W 1 K 25.30061

Fundstelle:

BeckRS 2025, 15702

Tenor

- I. Nach Rücknahme des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das Verfahren eingestellt.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe

1

Nach Rücknahme des Antrags auf Zulassung der Berufung durch den Kläger ist das Verfahren in entsprechender Anwendung der § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 und § 126 Abs. 3 Satz 2 VwGO durch Beschluss einzustellen und über die Kostenfolge zu entscheiden. Nach § 155 Abs. 2 trägt derjenige, der ein Rechtsmittel zurücknimmt, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.